

Bekanntmachung der Stadt Kempen

über die Absicht der Einziehung eines Teilstücks des Hütterweges (Stichweg zum Privatweg des Hausgrundstücks Nr. 6-14) gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV.NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Stadt Kempen beabsichtigt, den Stichweg des Hütterweges (Gemarkung Kempen, Flur 75, Flurstücke 73 tlw. und 74 tlw.) zu dem Hausgrundstück Nr. 6-14 einzuziehen, weil der Stichweg keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr hat.

Die Grundstücke beidseitig des Stichweges befinden sich mittlerweile alle im gleichen Privateigentum. Der Stichweg hat somit keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr. Die Eigentümerin der angrenzenden Grundstücke möchte den Stichweg erwerben. Im Jahre 2003 wurde bereits das Wegeteilstück (Flurstück 72) zum Hausgrundstück Nr. 6-14 eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan, der den zur Einziehung vorgesehenen Stichweg ausweist, kann innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim Tiefbauamt - Abteilung Tiefbauverwaltung, Zimmer 211 - der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1 in 47906 Kempen während der Dienststunden eingesehen werden.

Kempen, den 22.07.2015

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.

Kahl
Techn. Beigeordneter